



Merkblatt

Aufnahme weiterer Personen in die Wohnung

Sie beabsichtigen, jemanden in Ihre Wohnung aufzunehmen? Dann beachten Sie bitte: Eine zugewiesene Wohnung darf nur von jenen Personen bewohnt werden, die im Gesuch um Wohnungszuweisung angegeben sind! Der Zugang weiterer Personen ist in jedem Fall meldepflichtig und in einigen Fällen müssen Sie beim WOBI um die Genehmigung zur Aufnahme ansuchen. Lesen Sie daher aufmerksam die nachfolgenden Hinweise, in denen erklärt wird, in welchen Fällen nur eine Meldepflicht besteht und in welchen Fällen Sie um die Genehmigung zur Aufnahme ansuchen müssen. Sie erfahren zudem, unter welchen Umständen eine Aufnahme genehmigt bzw. nicht genehmigt werden kann.

Beachten Sie bitte auch, dass das Gesuch um Aufnahme und die entsprechende Genehmigung vorliegen müssen, bevor die Person in die Wohnung einzieht. Eine Aufnahme ohne vorhergehende Genehmigung kann den Widerruf der Wohnungszuweisung zur Folge haben.

Für die Anträge auf Aufnahme und die Erklärungen über das Einkommen und die dinglichen Rechte der aufzunehmenden Person sind die bereitgestellten Vordrucke des WOBI zu verwenden.

Aufnahme bis zu einem Monat/befristete Aufnahme

Besuche bis zu einem Monat sind meldepflichtig. Die Ermächtigung gilt als stillschweigend erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Vorlage abgelehnt wird. Die Personen auf Besuch müssen sich regulär im Landesgebiet aufhalten.

Die Mietpartei kann auf begründetes Ansuchen hin von der vermietenden Körperschaft ermächtigt werden, mit einem Mitglied der Familiengemeinschaft verwandte oder verschwägerte Personen für einen befristeten Zeitraum von bis zu drei Monaten aufzunehmen. Auf begründetes Ansuchen aus familiären, Gesundheits- und Studiengründen kann die Ermächtigung der Aufnahme über die Frist von drei Monaten auf bis zu neun Monate insgesamt verlängert werden. Die auf Zeit aufgenommene Person kann den meldeamtlichen Wohnsitz nicht in die Mietwohnung verlegen, sie wird nicht in das Bewohnerverzeichnis eingetragen, ihr Einkommen wird nicht zur Berechnung des Faktors wirtschaftliche Lage herangezogen und es entsteht kein Anspruch auf eine Nachfolge in die Zuweisung.

Personen, die ohne Genehmigung aufgenommen werden können

Keine Genehmigung benötigen Sie:

- für den Partner/die Partnerin der Mietpartei im Fall der Ehe oder Gründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- für die minderjährigen Kinder der Mietpartei oder des Partners/der Partnerin,
- für die mit Verfügung eines Gerichts einem Mitglied der Familiengemeinschaft in Vollzeit anvertrauten Minderjährigen,
- bei der Geburt von Kindern mitlebender Kinder der Mietpartei oder des Partners/der Partnerin.

Sie müssen aber beim WOBI eine entsprechende schriftliche Meldung machen, damit die Eintragung in das Bewohnerverzeichnis vorgenommen und die Miete neu festgesetzt werden kann. Im Falle der Anvertrauung von Pflegekindern ist zudem eine Fotokopie der gerichtlichen Verfügung beizulegen.

Personen, für deren Aufnahme es einer Genehmigung bedarf

Für folgende Personen können und müssen Sie um Genehmigung zur Aufnahme ansuchen:

- der Partner/die Partnerin der Mietpartei,
- jene Personen, welche mit der Mietpartei in der Mietwohnung zusammengelebt haben, zwischenzeitlich aber ausgezogen sind,
- volljährige Personen, welche bis zum zweiten Grad mit der Mietpartei oder dem Partner/der Partnerin verwandt oder verschwägert sind,
- minderjährige Enkelkinder der Mietpartei oder des Partners/der Partnerin.

Möchte eine Mietpartei, die den besonderen sozialen Kategorien angehört, eine weitere, diesen Kategorien angehörende Person in die Mietwohnung aufnehmen, so kann ein Aufnahmegesuch mit einem positiven Gutachten seitens der betreuenden Dienste für beide Personen vorgelegt werden.

Ausländische Staatsangehörige, welche nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, müssen im Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung sein. Für die Aufnahme eines ausländischen Staatsangehörigen, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, besteht für die Mietpartei die gesetzliche Verpflichtung, die öffentlichen Sicherheitsbehörden (z.B. Quästur) innerhalb von 48 Stunden zu benachrichtigen. Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn die Aufnahme beendet wird.

Aufnahmegesuch bei minderjährigen Kindern

Minderjährige Kinder getrenntlebender Eltern werden zu dem Elternteil gezählt, dem sie anvertraut wurden. Bei gemeinsamem Sorgerecht werden sie zu dem Elternteil gezählt, bei dem sie den meldeamtlichen Wohnsitz haben und auf dessen Familienbogen sie aufscheinen. Der richterliche Entscheid muss beigelegt werden.

Aufnahmegesuch für den Partner/die Partnerin

Die Aufnahme der Partnerin/des Partners, die/der nicht im Antrag auf Zuweisung angegeben war, kann erst zwei Jahre nach der Übergabe der Mietwohnung genehmigt werden. Die Frist von zwei Jahren gilt nicht für Mietwohnungen zum Landesmietzins und im Fall der Aufnahme nach einer Nachfolge in der Zuweisung.

Pflegekraft

Bei Pflegebedürftigkeit der Mietpartei oder eines Mitgliedes der Familiengemeinschaft kann die Aufnahme einer Pflegekraft genehmigt werden. Die Pflegebedürftigkeit muss durch entsprechende fachärztliche Dokumentation belegt sein und für die Pfl egetätigkeit muss ein Arbeitsvertrag vorliegen, wobei es sich um ein durchgehendes Arbeitsverhältnis handeln muss. In jedem Fall müssen die Bestimmungen über die Einwanderung eingehalten werden. Die Pflegekraft kann ihren meldeamtlichen Wohnsitz in die Mietwohnung verlegen. Sie wird nicht in das Bewohnerverzeichnis eingetragen, ihr Einkommen wird für die Berechnung des Mietzinses nicht berücksichtigt und der Pflegekraft steht kein Recht auf Nachfolge in die Zuweisung zu. Gilt die Wohnung durch die Aufnahme der Pflegekraft als überfüllt, so muss die Mietpartei eine alternative Wohnungslösung anstreben. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses verliert die Pflegekraft das Anrecht, in der Mietwohnung zu wohnen und in dieser ihren meldeamtlichen Wohnsitz zu haben.

Überfüllung der Wohnung

Gilt die Wohnung durch die Aufnahme als überfüllt, so muss die Mietpartei eine alternative Wohnungslösung anstreben. Lediglich für die Aufnahme der Partnerin/des Partners, von Minderjährigen und im Falle von Pflegebedürftigkeit trifft dies nicht zu.

Die Aufnahme der Personen, welche mit der Mietpartei in der Mietwohnung zusammengelebt haben, zwischenzeitlich aber ausgezogen sind oder von volljährigen Personen, welche bis zum zweiten Grad mit der Mietpartei oder dem Partner/der Partnerin verwandt oder verschwägert



sind, kann genehmigt werden, sofern die Mietwohnung mit der Aufnahme der weiteren Person nicht als überfüllt gilt.

Weitere Ablehnungsgründe

Die aufzunehmende Person darf bei der vermietenden Körperschaft keine Schulden haben; es darf in den letzten fünf Jahren keine Zuweisung an sie annulliert oder widerrufen worden sein noch darf sie eine öffentliche Liegenschaft widerrechtlich besetzt haben. Des Weiteren darf die aufzunehmende Person nicht Inhaberin dinglicher Rechte an einer Wohnung sein noch solche abgetreten haben.

Dritte

Bei allen übrigen Personen, die in diesem Merkblatt nicht genannt wurden, kann das Gesuch um Aufnahme nicht genehmigt werden.